

Verordnung über den Erlaß ortsrechtlicher Vorschriften in der Gemeinde Andechs

Die Gemeinde Andechs erläßt auf Grund Art. 18 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Art. 3 Verwaltungsreformgesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 311) und § 6 Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323); Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung abfallrechtlicher und immissionsrechtlicher Vorschriften vom 24.07.1996 (GVBl. S. 290); Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 4 Zweites Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren vom 26.07.1998 (GVBl. S. 323) folgende

VERORDNUNG:

1. Abschnitt

Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit

§ 1

Hundehaltung

(1) Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen. Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von einem Meter nicht überschreiten.

(2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Es ist verboten, Hunde auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie im Umgriff von Schulen, Kindergärten und Kinderspielplätzen frei umherlaufen zu lassen.

(4) Die Vorschriften des Abs. 1 und 3 gelten nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

(5) Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des Abs. 1 mit 3 zuwiderhandelt.

§ 2

Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen.

Insbesondere ist verboten:

- a) auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) auf öffentlichen Straßen Papier, Büchsen, Flaschen, Obst- und Speisereste oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder fallenzulassen;
- d) auf öffentlichen Straßen Flüssigkeiten wie Jauche, Schmutzwasser oder sonstige Abwässer zu leiten oder abfließen zu lassen.

(2) Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über solche Grundstücke erschlossen werden (Hinterlieger) und die zur Nutzung dinglich Berechtigten haben an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen Gehbahnen auf eigene Kosten zu reinigen und herauswucherndes Unkraut zu entfernen.

Wasserabflussrinnen, Wassereinlässe, Straßenböschungen und Straßengräben gehören zu den öffentlichen Straßen und sind ebenfalls zu reinigen. Die Wasserabflussrinnen und Wassereinlässe sind laufend zu reinigen, damit Regen- und Schneewasser ungehindert abfließen kann.

(3) Wer öffentliche Straßen über das durch den Gemeingebräuch bestimmte Maß hinaus, insbesondere durch Bauarbeiten, Auf- oder Abladen von Schutt, Kohle und dergleichen oder durch den Betrieb stehender oder fliegender Verkaufsanlagen verunreinigt, ist verpflichtet, sie unverzüglich zu reinigen. Neben dem Verursacher der Verunreinigung ist der Auftraggeber, für den die zur Verunreinigung führenden Arbeiten ausgeführt werden, verpflichtet, für die Beseitigung der Verunreinigung zu sorgen.

(4) § 7 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes und Art. 16 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

(5) Mit Geldbuße kann nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG belegt werden, wer den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zuwiderhandelt.

2. Abschnitt

Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit

§ 3

Sicherungspflichtige

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger) haben die Gehbahnen zur Winterszeit nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Kosten zu sichern. Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch, so ist neben dem Eigentümer auch der zur Nutzung dinglich Berechtigte verpflichtet.

(2) Die Sicherungspflicht tragen Vorderlieger und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie nach § 5 für den gleichen Abschnitt der Gehbahn verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. Die getroffenen Vereinbarungen werden bei der Gemeinde gesammelt.

(3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(4) Die nach Abs. 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; dies gilt auch für Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 2.

§ 4

Inhalt der Sicherungspflicht

(1) Die Verpflichteten haben die Gehbahn bei Schnee, Schneeglätte oder Glatteis in sicherem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zwecke haben sie an Werktagen von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 a) die Gehbahnen soweit wie möglich von Schnee und Eis freizumachen,
 b) bei Schnee und Glatteis die Gehbahnen mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln ausreichend zu bestreuen, sobald und sooft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Die erstmalige Räumung muß an Werktagen bis spätestens 7.30 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 8.30 Uhr abgeschlossen sein.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, daß weder Fahrzeug- noch Fußgängerverkehr behindert wird. Abflußrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege einschließlich der abgesenkten Hochborde als Überquerungsstellen für Kinderwagen und Rollstühle sind freizuhalten.

(3) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken auf einer mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.

§ 5

Räumliche Abgrenzung

(1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfaßt den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Gehbahnmitte bilden.

(2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfaßt den nach Abs. 1 zu sichernden Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstückes, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Gehbahnabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vordergrenze des Hinterliegergrundstückes, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehbahnabschnitt, der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnittes ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße, so kann die Gemeinde den zu sichernden Gehbahnabschnitt abweichend von Abs. 1 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, wenn und soweit das unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Billigkeit entspricht. Eine solche Festlegung kommt insbesondere bei Hammergrundstücken in Betracht.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück erschlossen wird, das mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße angrenzt.

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Bundesstraßen. Hierzu gehören insbesondere auch die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen im Sinne dieser Verordnung sind

- die für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege),
- wenn kein solcher Gehweg besteht, die von den Fußgängern benutzten Teile am Rande öffentlicher Straßen in der Breite von 1,20 m, gemessen von der Grundstücksgrenze aus.

(3) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.

§ 7

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 - 6 können nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG mit Geldbuße geahndet werden.

3. Abschnitt

Öffentliche Anschläge

§ 8

Öffentliche Anschläge

(1) Im Gemeindegemeindebereich Andechs dürfen öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, nur an den von der Gemeinde bestimmten Plakatanschlagtafeln angebracht werden. Ausnahmen können für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine oder für andere Veranstaltungen im Ort von der Gemeindeverwaltung genehmigt werden.

(2) Wahlplakate und Wahlwerbung können außerdem vor Europa-, Bundes- Landtags- und Bezirkswahlen, Kommunalwahlen sowie Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden an Straßenlaternen und an den von der Gemeinde zu diesem Zweck aufgestellten Plakattafeln befestigt werden. Verkehrszeichen dürfen dadurch nicht verdeckt werden. Außerdem können die Parteien oder Wählergruppen eigene Ständer entlang der Straßen aufstellen. Bei der Aufstellung ist darauf zu achten, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird; außerdem dürfen die Fußgänger nicht behindert werden.

(3) Die Plakatierung zu den in Abs. 2 genannten Wahlen und Entscheiden ist während folgender Zeiten zulässig:

Europawahl	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahl	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtags- und Bezirkswahl	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahl	6 Wochen vor dem Wahltermin
Volks- und Bürgerentscheide	6 Wochen vor dem Abstimmungstermin
Volks- und Bürgerbegehren	2 Wochen vor Auslegung und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten.

(4) Spätestens 2 Wochen nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin oder Auslegung der Eintragungslisten sind die Plakatständer und Plakathalterungen, wie z.B. an Straßenlaternen und -masten, zu entfernen. Mit Genehmigung der Gemeinde sind Ausnahmen zulässig, wenn innerhalb von 3 Monaten mehrere Wahlen oder Abstimmungen stattfinden.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Abs. 1 mit 4 zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit einer Geldbuße belegt werden.

4. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Erlaß ortsrechtlicher Vorschriften in der Gemeinde Andechs vom 15.11.1978 außer Kraft.

Andechs, den 16.11.1998
Gemeinde Andechs

Gez.

Karl Roth
Erster Bürgermeister